

Rechtssache C-355/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

7. Juni 2021

Vorlegendes Gericht:

Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

29. Dezember 2020

Klägerin:

Procter & Gamble International Operations SA

Beklagte:

Perfumesco.pl sp.z o.o., sp. k.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Verletzung der Rechte an der eingetragenen Unionsmarke Nr. 000049254 HUGO BOSS.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung von Art. 10 der Richtlinie 2004/48; Art. 267 AEUV.

Vorabentscheidungsfrage/Vorabentscheidungsfragen

Ist Art. 10 der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums dahin auszulegen, dass er einer Auslegung einer nationalen Bestimmung entgegensteht, wonach die Schutzmaßnahme der Vernichtung der Waren sich ausschließlich auf widerrechtlich hergestellte bzw. widerrechtlich gekennzeichnete Waren bezieht und nicht auf Waren angewendet werden darf, die im Europäischen Wirtschaftsraum widerrechtlich in den Verkehr gebracht worden

sind und bei denen nicht festgestellt werden kann, ob sie widerrechtlich hergestellt oder widerrechtlich gekennzeichnet worden sind?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts und Rechtsprechung des Gerichtshofs

Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. 2004, L 157, S. 45), Art. 10.

Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1) in der durch die Verordnung (EU) 2015/2024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 (ABl. 2015, L 341, S. 21) geänderten Fassung, Art. 9, 102.

Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. 1994, L 336, S. 214) (im Folgenden: TRIPS-Übereinkommen).

Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Anwendung der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, Brüssel, den 22.12.2010 (SEK[2010] 1589 endgültig).

Urteil vom 10. April 1984, von Colson und Kamann (14/83, EU:C:1984:153).

Urteil vom 26. April 2007, Boehringer Ingelheim u. a. (C-348/04, EU:C:2007:249).

Angeführte nationale Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der innerstaatlichen Gerichte

Gesetz über das gewerbliche Eigentum (Prawo własności przemysłowej) vom 30. Juni 2000 (einheitliche Fassung, Dz. U. 2000, Pos. 286 mit Änderungen, im Folgenden: GgE); Art. 286.

Urteil des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) vom 14. April 2003, I CKN 308/01, nicht veröffentlicht.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Klägerin stellt Parfümeriewaren her und ist aufgrund einer Lizenzvereinbarung mit der Markeninhaberin HUGO BOSS Trade Mark Management GmbH & Co. KG mit Sitz in Metzingen zur ausschließlichen Nutzung der Unionswortmarke Nr. 000049254 HUGO BOSS sowie zur

- Einreichung und Unterstützung von Anträgen und Klagen im eigenen Namen wegen Verletzungen der Rechte an dieser Marke berechtigt.
- 2 HUGO BOSS ist eine der größten weltweit bekannten Marken der Mode- und Parfümeriebranche. Die Gesellschaft wurde durch Hugo Ferdinand Boss 1924 in Metzingen gegründet und vertreibt gegenwärtig mit dieser Marke gekennzeichnete Waren in 129 Ländern auf der ganzen Welt.
 - 3 Die Berechtigte pflegt das Ansehen und den Ruf ihrer Marken und sorgt für eine hohe Qualität der Waren, die unter der Marke HUGO BOSS angeboten werden. Sie bemüht sich dabei, den Abnehmern die höchsten Servicestandards zu gewährleisten. Der Vertrieb erfolgt über ein Netz autorisierter Parfümerien, die dazu verpflichtet sind, den Ruf der Marke HUGO BOSS und den Luxuscharakter der damit gekennzeichneten Waren in besonderer Weise zu pflegen. Dazu gehört auch die Abgabe von Produktproben zu Testzwecken an Kunden. Die Proben werden durch die Berechtigte unentgeltlich an Verkäufer und autorisierte Großhändler ausschließlich zu Zwecken der Präsentation und der Werbung für die Kosmetika in Flakons abgegeben, die mit den für den Verkauf unter der Marke HUGO BOSS bestimmten Erzeugnissen identisch sind. Ihre äußeren Verpackungen haben eine einheitliche helle Farbe mit einer sichtbaren Aufschrift, die darauf hinweist, dass der Artikel nicht für den Verkauf bestimmt ist, z. B.: „not for sale“, „demonstration“ oder „tester“. Die Berechtigte bringt diese Waren weder im Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr noch hat sie ihre Zustimmung dazu erteilt.
 - 4 Während des laufenden Markenverletzungsverfahrens wurde im Jahr 2016 die Lizenzvereinbarung zwischen der HUGO BOSS Trade Mark Management GmbH & Co. KG und der Klägerin beendet.
 - 5 Die Beklagte betreibt seit Januar 2012 eine wirtschaftliche Tätigkeit als Großhändlerin von Parfümeriewaren über ihren Onlineshop auf der Webseite perfumescopl. Die Gesellschaft vertreibt u. a. nicht für den Verkauf bestimmte Demonstrationsartikel der HUGO BOSS Parfümeriewaren, die als „TESTER“ gekennzeichnet sind. Sie teilt den Kunden dabei mit, dass sich die üblicherweise in einen kleinen weißen Karton verpackte Probe ohne Schließkorken im Geruch nicht von dem normalen Produkt unterscheidet.
 - 6 Als die Klägerin davon erfuhr, erhob sie Klage wegen einer Verletzung der Rechte an der betreffenden Marke gegen die Beklagte und stellte zugleich einen Sicherungsantrag. Im Rahmen der Vollstreckung des Sicherungsbeschlusses beschlagnahmte der Gerichtsvollzieher am 28. Juli 2016 Parfüm, Eau de Toilette und Eau de Parfum in Verpackungen, die mit der Marke HUGO BOSS gekennzeichnet waren, wobei es sich um nicht für den Verkauf bestimmte Proben mit der Aufschrift „not for sale“, „demonstration“ bzw. „tester“ handelte, die mit Kennziffern versehen waren, die nach dem Vorbringen der Klägerin darauf hinwiesen, dass sie durch den Hersteller dazu bestimmt gewesen seien, in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in den Verkehr gebracht zu

werden; dabei waren die Strichcodes auf den Verpackungen entfernt oder verdeckt worden.

- 7 Mit Urteil vom 26. Juni 2017 untersagte der Sąd Okręgowy w Warszawie (Regionalgericht Warschau) der Beklagten die Nutzung der beim EUIPO unter der Nummer 000049254 für Waren der Klasse 3 der Nizza-Klassifikation (Parfüm, Eau de Toilette und Eau de Parfum) eingetragenen Unionsmarke HUGO BOSS, verpflichtete die Beklagte, die mit dieser Marke gekennzeichneten Waren, die nicht durch die Berechtigte oder mit ihrer Zustimmung im Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht wurden, u. a. die durch den Gerichtsvollzieher am 28. Juli 2016 beschlagnahmten Kosmetika, innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft des Urteils auf eigene Kosten zu vernichten und die Entscheidung auf eigene Kosten öffentlich bekannt zu geben, wies die Klage im Übrigen ab und verpflichtete die Beklagte, der Klägerin die Kosten des Verfahrens in Höhe von 6 377 PLN zu erstatten.
- 8 Der Sąd Apelacyjny w Warszawie (Berufungsgericht Warschau) wies die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil ab.
- 9 Das Berufungsgericht schloss sich der Auffassung des Bezirksgerichts vollumfänglich an. Es führte aus, dass der Einwand der fehlenden Aktivlegitimation auf Seiten der Klägerin nicht durchgreife. Art. 22 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 bestimme zwar, dass der Lizenznehmer ein Verfahren wegen Verletzung einer Unionsmarke nur mit Zustimmung ihres Inhabers anhängig machen könne, doch sei auch der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz befugt, ein solches Verfahren anhängig machen, wenn der Markeninhaber nach Aufforderung nicht selber innerhalb einer angemessenen Frist die Verletzungsklage erhoben habe. Es sei unstrittig, dass zum Zeitpunkt der Erhebung der vorliegenden Klage die Klägerin ausschließliche Lizenznehmerin der betreffenden Marke gewesen sei.
- 10 Die Tatbestandsvoraussetzungen der Schutzmaßnahme für eine Unionsmarke nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 seien erfüllt gewesen. Nach dem Verzeichnis der vom Gerichtsvollzieher beschlagnahmten Waren seien nur 226 Produkte für den europäischen Markt bestimmt gewesen, so dass insoweit eine Erschöpfung des Markenrechts eingetreten sei. In Bezug auf die übrigen Waren sei keine Erschöpfung des Markenrechts eingetreten, weil sie nicht im Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden seien. So habe es sich bei 48 Stück der beschlagnahmten Parfümartikel um Proben mit einer Aufschrift gehandelt, wonach sie nicht für den Einzelhandel bestimmt seien, 523 Parfümartikel seien nicht für den europäischen Markt bestimmt gewesen, während 3 641 der sichergestellten Parfümartikel mit Abdeckaufklebern versehen worden seien, die es nicht erlaubten, das geografische Gebiet zu ermitteln, für das sie bestimmt gewesen seien, so dass nicht feststellbar sei, ob in Bezug auf diese Produkte das ausschließliche Recht im Sinne von Art. 13 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 erschöpft worden sei.

- 11 Was die 3 641 beschlagnahmten Parfümartikel angehe, die mit Abdeckaufklebern versehen worden seien, so seien auch die Originalpackungen beschädigt und die Originalfolie, die die Verpackungen geschützt habe, entfernt worden. Daraus folge, dass der Inhaber der Marke in Bezug auf diese Waren berechtigt sei, ihre Nutzung gemäß Art. 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 zu untersagen, der bestimme, dass Abs. 1 dieses Artikels keine Anwendung finde, wenn berechtigte Gründe es rechtfertigten, dass der Inhaber sich dem weiteren Vertrieb der Waren widersetze, insbesondere wenn der Zustand der Waren nach ihrem Inverkehrbringen verändert oder verschlechtert sei.
- 12 Art. 102 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 bestimme, dass das Unionsmarkengericht Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen könne, die das anwendbare Recht vorsehe und die das Gericht unter den Umständen des betreffenden Rechtsstreits für angemessen erachte. Die vorstehend angeführte Norm erlaube insbesondere die Anwendung von Art. 286 GgE. Nach dem Wortlaut von Art. 286 GgE komme er nur zur Anwendung, wenn Erzeugnisse widerrechtlich hergestellt oder gekennzeichnet worden seien, was im vorliegenden Sachverhalt nicht der Fall gewesen sei. Die Klägerin habe nämlich nicht bestritten, dass es sich bei den durch den Gerichtsvollzieher beschlagnahmten Parfümartikeln um Originalprodukte gehandelt habe, sondern nur behauptet, dass keine Zustimmung des Markeninhabers zu ihrem Inverkehrbringen im Europäischen Wirtschaftsraum vorgelegen habe, während die Beklagte das Vorliegen einer solchen Zustimmung nicht nachgewiesen habe.
- 13 Man könne es im vorliegenden Rechtsstreit nicht bei der Wortlautauslegung von Art. 286 GgE belassen, da diese Bestimmung der Umsetzung der Richtlinie 2004/48 diene. Nach Art. 10 Abs. 1 dieser Richtlinie stellten die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Gerichte anordnen könnten, dass in Bezug auf Waren, die nach ihren Feststellungen ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, geeignete Maßnahmen getroffen würden. Zu diesen Maßnahmen gehörten: der Rückruf aus den Vertriebswegen, das endgültige Entfernen aus den Vertriebswegen oder die Vernichtung. Die Richtlinie habe die Mitgliedstaaten der Union zur Einführung einer Regelung verpflichtet, die es dem Gericht ermögliche, die Vernichtung der Waren anzuordnen, hinsichtlich deren eine Verletzung eines Rechts geistigen Eigentums festgestellt worden sei. So könne das nationale Gericht nach dem Wortlaut von Art. 286 GgE zwar nur dann die Vernichtung von Waren anordnen, wenn sie widerrechtlich hergestellt oder gekennzeichnet worden seien, doch müsse nach Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2004/48 die Möglichkeit bestehen, diese Maßnahme immer dann anzuordnen, wenn eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums einschließlich des gewerblichen Eigentums vorliege. Art. 286 GgE müsse unionsrechtsfreundlich dahin ausgelegt werden, dass die Anordnung der Vernichtung von Waren jeden Fall betreffe, in dem Rechte des gewerblichen Eigentums verletzt würden. Es müsse mit anderen Worten angenommen werden, dass jede Ware, die die Rechte gewerblichen Eigentums verletze, im Sinne von Art. 286 GgE widerrechtlich hergestellt worden sei.

- 14 Nur die Anordnung der Vernichtung der Parfümartikel, die ohne Zustimmung des Markeninhabers in den Verkehr gebracht worden seien, gewährleiste einen wirklichen Schutz dieses Rechts. Zu Zwecken des Inverkehrbringens der Parfümartikel sei eine Reihe von Maßnahmen durch die Beklagte ergriffen worden, um die fehlende Zustimmung der Berechtigten zu verschleiern. Darüber hinaus müsse die Beklagte im Fall des Verkaufs von Proben im vollen Bewusstsein der fehlenden Zustimmung der Markeninhaberin zum Inverkehrbringen der Produkte im Europäischen Wirtschaftsraum gehandelt haben. Zudem seien die Verpackungen eines erheblichen Teils der sich im Besitz der Beklagten befindenden Parfümartikel, für die keine Zustimmung der Berechtigten zum Inverkehrbringen im Europäischen Wirtschaftsraum vorgelegen habe, infolge der Entfernung des Sicherungscodes beschädigt gewesen. Wenn man bedenke, dass es sich bei den Parfümartikeln, die mit der Marke HUGO BOSS versehen seien, um Luxusprodukte handele, könnte ihr Inverkehrbringen die Funktionen der betreffenden Marke beeinträchtigen und ihren Ruf schädigen, was zugleich die Schwere des Verstoßes gegen das ausschließliche Recht nachweise und das berechtigte Interesse Dritter an der Vernichtung dieser Waren belege.
- 15 Das Berufungsgericht stellte fest, dass die Ausführungen der Beklagten, wonach die Vernichtung eines Teils der in ihrem Besitz befindlichen Parfümartikel es ihr unmöglich machen würde, diesbezügliche Rechte gegen Dritte geltend zu machen, nicht überzeugend seien. Der Wert der zu vernichtenden Parfümartikel begründe nicht die Annahme, dass die Anwendung dieses Mittels im vorliegenden Fall eine Maßnahme darstelle, die darüber hinausgehe, was nach der Schwere des Verstoßes gerechtfertigt sei. Die Beklagte habe den Wert der vom Gerichtsvollzieher beschlagnahmten Parfümartikel nicht dargelegt, so dass nicht bestimmt werden könne, welche Mittel sie in diese Waren investiert habe. Darüber hinaus könnte der Wert nur im Kontext der Kriterien von Art. 286 GgE geprüft werden, wenn man ihn zugleich den Gewinnen gegenüberstelle, die die Beklagte im Zuge des Inverkehrbringens der Parfümartikel erzielt habe, für die der Rechteinhaber keine Zustimmung erteilt habe. Sowohl die Intensität, mit der die Beklagte gegen das Recht an der Marke HUGO BOSS verstoßen habe, als auch der Zustand der sichergestellten Parfümartikel seien von grundlegender Bedeutung für die Beurteilung der Schwere des Verstoßes gegen das Recht an der Marke und die Interessen Dritter, während der Wert der zu vernichtenden Produkte als solcher in diesem Kontext nur von zweitrangiger Bedeutung sei.
- 16 Der der Klägerin durch das angefochtene Urteil gewährte Schutz stelle keine missbräuchliche Ausübung eines subjektiven Rechts durch die Klägerin im Sinne von Art. 5 des Zivilgesetzbuchs (Kodeks Cywilny) dar. Die Beklagte habe durch die Verletzung des ausschließlichen Rechts an der Unionsmarke gegen die Grundsätze eines redlichen Geschäftsverkehrs, insbesondere den Grundsatz eines fairen Wettbewerbs, sowie die guten Sitten verstoßen. Auf den Missbrauch eines subjektiven Rechts könne sich derjenige nicht wirksam berufen, der selbst gegen die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens verstoße.

- 17 Die Beklagte hat Kassationsbeschwerde gegen die vorstehend angeführte Entscheidung eingelegt und Folgendes gerügt: Verletzung von Verfahrensvorschriften durch die Annahme, dass die Klägerin dazu befugt sei, im vorliegenden Verfahren als Partei aufzutreten; Verletzung materiellen Rechts, d. h. von Art. 286 GgE, durch seine falsche Auslegung und die darauf beruhende Entscheidung über die Vernichtung der beschlagnahmten Waren, obwohl die Klägerin nicht bestritten habe, dass es sich bei den durch den Gerichtsvollzieher beschlagnahmten Waren um Originalprodukte handle; Verletzung materiellen Rechts, d. h. von Art. 13 der Verordnung Nr. 207/2009, durch seine falsche Anwendung und die Annahme, dass die beschlagnahmten Waren ohne Zustimmung der Klägerin in den Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht worden seien; Verletzung materiellen Rechts, d. h. von Art. 5 des Zivilgesetzbuchs, durch seine Nichtanwendung und die Annahme, dass die Forderungen der Klägerin berechtigt und im Hinblick auf die potenzielle Markenverletzung angemessen seien.

Kurze Begründung der Vorlage

- 18 Die mit der Sache befassten Gerichte haben Art. 286 GgE in sogenannter unionsrechtsfreundlicher Weise ausgelegt. Diese Bestimmung erlaubt es dem Gericht u. a., die Vernichtung von Waren sowie Werkzeugen und Werkstoffen, die zu ihrer Herstellung oder Kennzeichnung verwendet wurden, anzuordnen, jedoch nur solcher, die im Eigentum des Verletzers stehen und widerrechtlich hergestellt oder gekennzeichnet wurden. Zu beachten ist dabei jedoch der Wortlaut von Art. 10 der Richtlinie 2004/48, der die Anordnung geeigneter Maßnahmen nicht auf Waren beschränkt, die widerrechtlich hergestellt oder gekennzeichnet wurden. Diese letztgenannte Bestimmung betrifft nämlich alle Waren, hinsichtlich deren eine Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums festgestellt worden ist. Diese Gerichte haben folglich angenommen, dass eine nationale Regelung nicht im Widerspruch zu dem Unionsrecht im weiten Sinne stehen dürfe und man die Vernichtung der Waren auch dann anordnen müsse, wenn sie nicht durch den Eigentümer widerrechtlich hergestellt oder gekennzeichnet worden seien.
- 19 In diesem Zusammenhang stellt sich die Rechtsfrage, die Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens ist, nämlich ob Art. 10 der Richtlinie 2004/48 einer Auslegung einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, wonach die Anordnung der Vernichtung von Waren nur in Bezug auf [solche] Waren erfolgen darf, die widerrechtlich hergestellt oder widerrechtlich gekennzeichnet worden sind.
- 20 Für die wortlautgetreue Anwendung von Art. 286 GgE spricht vor allem der Umstand, dass seine Novellierung, der das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Rechte sowie einiger anderer Gesetze (Ustawa o zmianie ustawy o prawie autorskim i prawach pokrewnych oraz

niektórych innych ustaw) vom 9. Mai 2007 (Dz. U. 2007, Nr. 99, Pos. 662) zugrunde lag, der Umsetzung der Richtlinie 2004/48 diene.

- 21 Aus dem Urteil vom 10. April 1984, von Colson und Kamann (14/83, EU:C:1984:153), geht hervor, dass die sich aus einer Richtlinie ergebende Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das in dieser vorgesehene Ziel zu erreichen, allen Trägern öffentlicher Gewalt in den Mitgliedstaaten obliegt, und zwar im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auch den Gerichten. Daher muss angenommen werden, dass bei der Novellierung von Art. 286 GgE die Regelungen der Richtlinie 2004/48 berücksichtigt worden sind.
- 22 Des Weiteren spricht für die wortlautgetreue Auslegung von Art. 286 GgE auch die innerstaatlich vertretene Lehre. Überwiegend wird nämlich angenommen, dass Erzeugnisse, die nicht als widerrechtlich hergestellt oder als in ihrem Herstellungsland widerrechtlich gekennzeichnet eingestuft worden sind, nicht von einem Antrag nach Art. 286 GgE umfasst sein könnten. Dies sei auf die Schwierigkeiten zurückzuführen, die es bereiten könne, vernünftig zu erklären, wie ein ursprünglich legales Originalprodukt nach dem Eintreten gewisser Ereignisse, ohne dass körperlich in seine Struktur eingegriffen worden sei, plötzlich illegal werden könne. Diese Bestimmung beziehe sich eindeutig auf die technischen Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung und Anbringung von Markenzeichen auf Waren. Sie finde keine Anwendung auf Sachverhalte, die über diesen Bereich hinausgingen, insbesondere solche, die das Inverkehrbringen, den Import oder die Bestimmungsänderung betreffen, oder allgemeiner gesagt, in Fällen der widerrechtlichen Nutzung von Waren, die mit einem legalen Markenzeichen versehen worden seien.
- 23 Auf der anderen Seite wurde schon vor der Umsetzung der Richtlinie 2004/48 in der Rechtsprechung der polnischen Gerichte die Ansicht vertreten, dass bei der Beurteilung eines Rechtsstreits, in dem Rechtsprobleme auftauchen, die durch das Gemeinschaftsrecht geregelt seien, die Gerichte verpflichtet seien, die Vorschriften so auszulegen, wie es die Auslegung und der Geist des Gemeinschaftsrechts erforderten. Mit anderen Worten, der Rückgriff auf die Vorgaben der Gemeinschaftsgesetzgebung müsse als eines der Kriterien einer ordnungsgemäßen Auslegung des geltenden Rechts angesehen werden (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 14. April 2003, I CKN 308/01, nicht veröffentlicht).
- 24 In diesem Sinne hat sich auch der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 26. April 2007, Boehringer Ingelheim u. a. (C-348/04, EU:C:2007:249), ausgesprochen. Der Gerichtshof hat u. a. festgestellt, dass sich das Verbotsrecht des Inhabers einer Marke gegenüber einem Parallelimporteur von Arzneimitteln, die zwar nicht gefälscht, aber unter Verstoß gegen die Verpflichtung, diesen Inhaber vorher zu unterrichten, auf den Markt gebracht worden sind, nicht von dem Verbotsrecht unterscheiden kann, das der Inhaber gegenüber gefälschten Waren hat. In beiden Fällen hätten die Waren auf dem betroffenen Markt nicht vertrieben werden dürfen.

- 25 Nach dem Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 22. Dezember 2010 – Anwendung der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (SEK[2010] 1589 endgültig) soll die Richtlinie 2004/48 dazu dienen, den Inhabern von Urheberrechten und den Behörden der Mitgliedstaaten ein Standardinstrumentarium für die Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums unter Einbeziehung von zivilrechtlichen Maßnahmen im Rahmen des TRIPs-Übereinkommens im EU-Rechtsrahmen an die Hand zu geben, wobei den Mitgliedstaaten zugleich ermöglicht werden soll, Sanktionen und Rechtsbehelfe vorzusehen, die für die Rechteinhaber günstiger sind.
- 26 Daraus folgt, dass nach der überwiegenden Auffassung der Unionsorgane die Richtlinie 2004/48 einen Mindeststandard für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums darstellen soll. Bei dieser Betrachtungsweise muss Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2004/48 den Ausgangspunkt für die Auslegung des nationalen Rechts darstellen. Mit anderen Worten, für jeden Wirtschaftsteilnehmer in jedem Mitgliedstaat muss Rechtsschutz zumindest auf einem Niveau gewährleistet sein, das dem der Richtlinie 2004/48 entspricht, wobei im vorliegenden Rechtsstreit die Vorgaben in Art. 10 Abs. 1 dieser Richtlinie maßgeblich sind. Nach der vom Obersten Gericht in der vorstehend angeführten Entscheidung vertretenen Auffassung müssen die Vorgaben der Unionsgesetzgebung als eine der Richtlinien für die richtige Auslegung des geltenden Rechts angesehen werden.
- 27 Die Vertreter der polnischen Rechtslehre befürworten hingegen eine wortlautgetreue Auslegung von Art. 286 GgE, wofür auch die Novellierung der in Rede stehenden Bestimmung im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2004/48 spricht.
- 28 Nach alledem haben die Umstände des anhängigen Rechtsstreits das Oberste Gericht dazu veranlasst, die im Beschluss genannte Frage dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen.